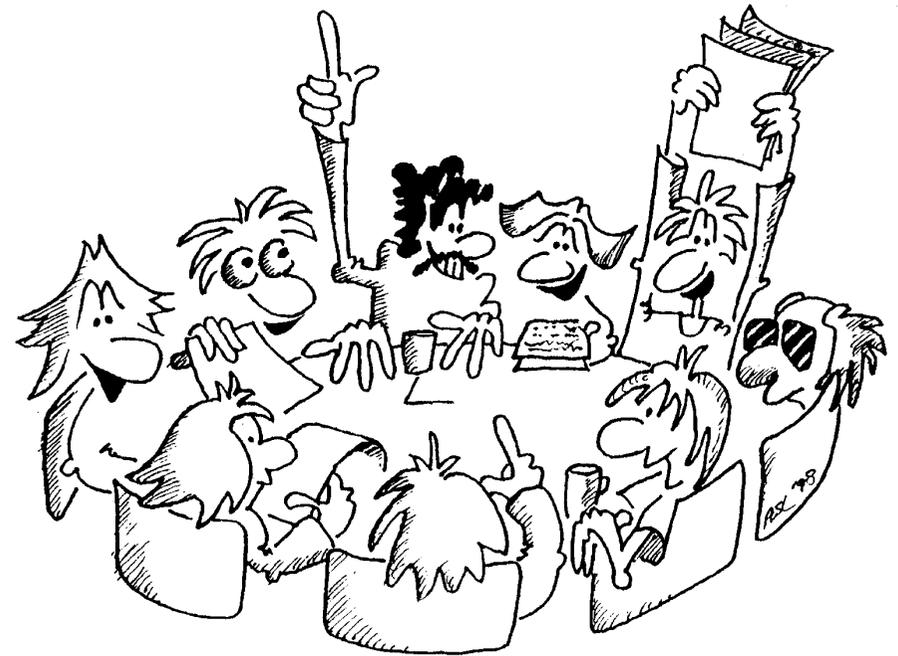


# Elternratgeber *Spezial*

für ausländische Eltern



## Wir reden mit



Behörde für Bildung und Sport

# Inhalt

Einleitung .....	1
Das Hamburgische Schulgesetz: Elternrechte, Elternpflichten .....	2
Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund .....	4
Häufig gestellte Fragen .....	6
Schulische Gremien im Überblick .....	12
Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Eltern .....	14
Rat und Tat .....	20
Impressum .....	24

# Einleitung

Liebe Eltern,

dieser Elternratgeber Spezial informiert Sie über die Mitwirkungsrechte von Eltern und über ihre Pflichten in der Schule. Er gibt Hinweise und Erläuterungen zu den Aufgaben der Klassenelternvertretung, der Klassenkonferenz, des Elternrats und der Elternvertretung in der Schulkonferenz.

Die Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die Sprachförderung in Hamburger Schulen. Außerdem finden Sie sowohl wichtige Adressen zur Ausbildungsvorbereitung für Jugendliche als auch Namen von Ansprechpartnern, die Ihnen bei den unterschiedlichsten Fragen rund um das Thema "Schule" gern beratend zur Seite stehen.

Der Elternratgeber Spezial liegt in folgenden Sprachen vor: Arabisch, Bosnisch, Englisch, Farsi, Französisch, Kroatisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch. Sie erhalten diese Publikationen über das **SchulInformationsZentrum (SIZ)**, Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg, Telefon: 4 28 63 - 19 30.

Eine ausführliche Darstellung der für Eltern wichtigsten Regelungen des Schulgesetzes können Sie in deutscher Sprache im Elternratgeber "Wir reden mit" nachlesen. Diese Informationsschrift der Behörde für Bildung und Sport erhalten Sie über Ihre Schule oder ebenfalls über das **SchulInformationsZentrum**.

Ihre Redaktion Elternratgeber Spezial

# Das Hamburgische Schulgesetz: Elternrechte, Elternpflichten

## Informationsrechte

---

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) legt in Paragraph 32 die Informations- und Beratungsrechte von Eltern fest. Für ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Schule und Elternhaus ist eine regelmäßige wechselseitige Information unabdingbar. Eltern haben das Recht, über alle wichtigen Schulangelegenheiten seitens der Schule informiert zu werden. Dazu gehören:

- der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
- die Stundentafel, die Bildungspläne, ihre Ziele, Inhalte und Anforderungen,
- die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
- die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
- die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
- die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie

- über die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten Ihrer Kinder,
- gegebenenfalls über Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, um möglichst frühzeitig Hilfsmaßnahmen einzuleiten,
- über die erbrachten Leistungen, die Versetzung oder Kurseinstufung,
- bei der Wahl der Bildungsgänge

von den Lehrerinnen und Lehrern Ihrer Schule in der Regel auf Elternabenden.

Eltern können sich u.a. auch zu folgenden Fragen beraten lassen:

- Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind?
- Wovon hängt die Versetzung meines Kindes ab?
- Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet?
- Wie kommen die Noten zustande?
- Welchen Schulabschluss braucht mein Kind für eine bestimmte Ausbildung?
- Welche Unterrichtsschwerpunkte und Besonderheiten bieten bestimmte Schulen?

Informationen über Ihr Kind erhalten Sie auf Elternsprechtagen und im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Schule sowie durch Informationsschriften der Behörde für Bildung und Sport.

Wenn Sie noch unsicher in der deutschen Sprache sind, können Sie eine zweisprachige Person Ihres Vertrauens zu Elternabenden, Elternsprechtagen und zu den Informationsveranstaltungen mitnehmen. Sie können auch in der Schule fragen, ob jemand als Übersetzer zur Verfügung steht.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in Paragraph 32)

## Schülerakten und Datenschutz

---

Über jede Schülerin und jeden Schüler wird in der zuständigen Schule eine Schülerakte geführt. Hier werden die Zeugnisse, Schülerberichte, Gutachten und der Schriftwechsel aufbewahrt. Eltern haben das Recht, alle Akten einzusehen, die Daten über ihre Kinder enthalten. Das sind z.B. Akten der Schule, des Schulberatungsdienstes und des Schulärztlichen Dienstes.

Persönliche Daten von Schülerinnen und Schülern über Verhaltensauffälligkeiten oder Disziplinarvorgänge sowie medizinische und psychologische Angaben sind besonders geschützt.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 32 und 99.)

## Schulärztliche Untersuchungen und Überprüfung der Sprachentwicklung

---

Mit der Anmeldung und Vorstellung des Kindes bei einer regional zuständigen Grundschule beginnt die schulärztliche Betreuung. Ziel der ersten schulärztlichen Untersuchung ist es, gesundheitliche Probleme, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gefährden könnten, bei Kindern rechtzeitig zu erkennen und für die betroffenen Kinder auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule können Schülerinnen und Schüler durch besonders für diese Aufgabe ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Schule oder der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen – REBUS (siehe Seite 20) beraten und betreut werden.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 38 und 42)

## Einschulung

---

Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, sind zum 1. August schulpflichtig.

Über eine Zurückstellung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag entweder der Schule oder der Eltern. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden. In beiden Fällen ist der geistige und seelische Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 38 und 42)

# Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

## Vorschule

---

Kinder können im Jahr vor ihrer Einschulung bereits mit fünf Jahren an einer Grundschule in ihrer Nähe eine Vorschule von 8.00 bis 13.00 Uhr besuchen. Spielerisch werden die Kinder an die Sprache, Kreativität, Bewegung, das Sozialverhalten, Mathematik und Umweltwissen herangeführt. Bei der Betreuung werden der Forscherdrang und die natürliche Wissbegier des Kindes ebenso gefördert wie das altersgemäße Verlangen nach Träumen, Kuseln, Musik und Spiel. Die Kosten für den Besuch einer Vorschule betragen 15,- bis 192,- Euro pro Monat, je nach Einkommen der Eltern – bei nur neun Monatsbeiträgen.

## Vorbereitungsklassen

---

Kinder, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, sind in ihren Rechten und Pflichten den deutschen Kindern gleichgestellt und werden in den Hamburger Schulen grundsätzlich gemeinsam unterrichtet.

Von diesem Grundsatz ausgenommen sind zugewanderte Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der deutschen Sprache oder mit geringen Deutschkenntnissen. Für eine begrenzte Zeit – in der Regel ein Jahr – lernen sie Deutsch in Vorbereitungsklassen mit bis zu 15 Schülerinnen und Schülern und werden dort auf den Übergang in die Regelklassen vorbereitet.

Vorbereitungsklassen gibt es nur an bestimmten Schulen. Die Zuweisung in diese Klassen wird deshalb zentral von der Schullaufbahnberatungsstelle vorgenommen. Anmeldung und Beratung erfolgen im SchullInformationsZentrum (SIZ), Beratungsteam C, Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg, Tel.: (0 40) 4 28 63-3320.

Wenn die Kenntnisse in der deutschen Sprache so weit fortgeschritten sind, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht möglich ist, erfolgt der Übergang in die Regelklasse. Nach dem Klassenwechsel erhalten diese Kinder für ein weiteres Jahr eine besondere Sprachförderung. Den Schulen werden dafür zusätzliche Stundenkontingente zur Verfügung gestellt.

## In Regelklassen

---

Der schulische Erfolg zweisprachig aufwachsender Kinder hängt ganz wesentlich davon ab, wie gut sie die deutsche Sprache beherrschen. Um die Kinder dabei zu unterstützen, erhalten Schulen zusätzliche Personalmittel für Fördermaßnahmen. Die Schwerpunkte der Fördermaßnahmen liegen in der Vorschule und in der Grundschule.

Angesichts des von Schule zu Schule abweichenden Anteils zweisprachig aufwachsender Schülerinnen und Schüler und ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind die Förderprogramme an den Schulen unterschiedlich.

(Näheres erfahren Sie in der Schule Ihres Kindes.)

## Herkunftssprachlicher Unterricht

---

Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch besteht die Möglichkeit, Unterricht in ihrer Herkunftssprache zu erhalten. Nehmen ausschließlich Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule an diesem Unterricht teil, findet er in der Regel vormittags statt. Entsprechende Angebote gibt es zurzeit in den Sprachen Albanisch, Bosnisch, Griechisch, Kurdisch, Romanes und Türkisch. Daneben gibt es Kurse, an denen auch Schülerinnen und Schüler aus mehreren Schulen teilnehmen. Sie finden am Nachmittag statt. Solche schulübergreifenden Kurse werden zurzeit in den Sprachen Bosnisch, Dari, Farsi, Italienisch, Kroatisch, Polnisch und Portugiesisch angeboten.

Für den herkunftssprachlichen Unterricht wurden Rahmenpläne für die Grundschule und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) erarbeitet. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erbrachten Leistungen werden entweder verbal (bei Berichtszeugnissen in den Klassenstufen 1 und 2) oder mit einer Note in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen bewertet.

Erkundigen Sie sich in der Schule Ihres Kindes, ob dort herkunftssprachlicher Unterricht angeboten wird.

## Bilinguale (Grund-)Schulen

---

Eine besondere Form des herkunftssprachlichen Unterrichts findet in den bilingualen Grundschulen statt. Hier werden die Schülerinnen und Schüler vom ersten Schultag an sowohl in Deutsch als auch in der jeweiligen Partnersprache unterrichtet. Nachdem im Schuljahr 1999/2000 die Deutsch-Italienische Grundschule als erste bilinguale Grundschule in Hamburg ihre Pforten geöffnet hatte, wurden in den folgenden Schuljahren die Deutsch-Portugiesische Grundschule, zwei Deutsch-Spanische Grundschulen sowie zwei Deutsch-Türkische Grundschulen eröffnet. Das bilinguale Angebot wird in der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) fortgesetzt.

Die bilingualen Grundschulen sind Kooperationsprojekte mit den jeweiligen Außen- bzw. Erziehungsministerien der Partnerländer. In jeder Klasse unterrichtet eine Lehrerin oder ein Lehrer aus dem Partnerland gemeinsam mit einer deutschen Lehrkraft. Nähere Informationen finden Sie in den Broschüren über die bilingualen Grundschulen, die Sie über das SchullInformationsZentrum der Behörde für Bildung und Sport unter der Telefonnummer 4 28 63-19 30 anfordern können.

## Sprachfeststellungsprüfungen

---

Schülerinnen und Schüler, die im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Hamburger Schule eintreten, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ihre herkunftssprachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in einer so genannten Sprachfeststellungsprüfung nachzuweisen. Die erhaltene Prüfungsnote kann im jeweiligen Halbjahres-, Jahres- oder Abschlusszeugnis an die Stelle der Note für die erste oder zweite Fremdsprache (in der Regel Englisch und Französisch) treten.

(Näheres erfahren Sie in der Schule Ihres Kindes.)

## Häufig gestellte Fragen ...

### ... zu Ausflügen / Klassenfahrten allgemein

---

Hintergrundinformation: Eine Klassenfahrt ist „Unterricht an einem anderen Ort“. Sie dient u.a. der Stärkung der Klassengemeinschaft und ist daher wichtiger Bestandteil bei der Sozialerziehung der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme ist für alle verbindlich.

Erfahrung aus der Praxis: Wenn Sie als Eltern Fragen bezüglich der Klassenreise haben (z.B. Befürchtungen bezüglich der Ernährung, des Zusammenseins von Mädchen und Jungen, der Sicherheit der Kinder), sollten Sie Kontakt mit dem/der Lehrer/in aufnehmen und Ihre Fragen im Gespräch klären. In der Regel wird auch auf Elternabenden über Details der Klassenreise gesprochen.

### ... zu Ausflügen / Klassenfahrten außerhalb Hamburgs

---

Bei allen Ausflügen und Klassenfahrten an Orte außerhalb Hamburgs muss für Schülerinnen und Schüler, die keinen deutschen oder EU-Pass haben, überprüft werden, welchen Aufenthaltstitel sie haben, damit ggf. entsprechende Anträge für das Verlassen Hamburgs bei der Ausländerbehörde gestellt werden können (= Verlassensserlaubnis).

Erfahrung aus der Praxis: Die Lehrkräfte teilen in der Regel der Ausländerbehörde auf einer Liste mit, wer von den Schülerinnen und Schülern ohne deutschen oder EU-Pass Hamburg verlassen möchte. Die Ausländerbehörde überprüft den Status des Schülers bzw. der Schülerin und teilt dann der Schule telefonisch mit, ob dies möglich ist.

Die Verlassensserlaubnis kann dann in der Ausländerbehörde, Amsinckstr. 28, Zi.415, im Regelfall abgeholt werden.  
(Tel. 4 28 39-4060 oder -2049, Fax 4 28 38-3508 oder -3510).

## ... zu religiösen und nationalen Feiertagen

---

Hintergrundinformation: Die „Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen“ von 1986 besagen Folgendes:

„An religiösen Feiertagen sind ausländische Kinder und Jugendliche, die der entsprechenden Religion angehören, vom Schulbesuch zu befreien.

An nationalen Feiertagen wird den betreffenden Schülern im Allgemeinen keine besondere Unterrichtsbefreiung gewährt.“

Erfahrung aus der Praxis: Die oben genannte Regelung wird hauptsächlich an den Feiertagen der muslimischen Schülerinnen und Schüler angewandt, die auf Antrag bei der Schulleitung einen freien Tag für das Fastenbrechenfest und das Opferfest erhalten.

Informationen über aktuelle Termine religiöser Feiertage sind zu finden unter [www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de) (Suchbegriff: Beratungsfeld Interkulturelle Erziehung/ Downloads für die Praxis/ Downloads)

Oder unter: <http://www.raa.de/> (Suchbegriff: Interkultureller Kalender)  
<http://www.berlin.de/sengessozv/auslaender/interkultkalender.html>

### ... zur Sexualerziehung

---

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus *und* Schule. Schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung des Elternhauses und des Kindergartens. Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Informationen voraus. Die Eltern haben einen Anspruch darauf, über Inhalte, Formen und Ziele des geplanten Unterrichtes, z.B. auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief, informiert zu werden. Dieses ist in § 6 Abschnitt 2 des Hamburgischen Schulgesetzes festgelegt.

Es ist nicht möglich, Kinder bzw. Jugendliche aufgrund z.B. religiöser Wertvorstellungen von der Sexualerziehung zu befreien. Dazu liegen Gerichtsurteile vor.

Ansprechpartnerin: Beate Proll, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung. Die Kontaktadresse sowie Telefonnummern finden Sie auf Seite 20.

### ... zum Sportunterricht inklusive Schwimmunterricht

---

Hintergrundinformation: Eine Schülerin kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, ausnahmsweise aus religiösen Gründen von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit werden, wenn die Teilnahme am nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht nicht möglich ist und von der Schülerin oder ihren Erziehungsberechtigten begründet und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinsamen Sportunterricht einen Gewissenskonflikt mit der eigenen Glaubensüberzeugung hervorrufen würde. Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder Aufgabengebieten aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist nicht zulässig.

## ... zu den Erziehungskonflikten in der Schule

---

Bei Erziehungskonflikten hat grundsätzlich das pädagogische Gespräch Vorrang. Zu den erzieherischen Maßnahmen auf allen Schulstufen gehören das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, mündliche und schriftliche Ermahnungen, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens.

Wenn Konflikte auftreten, sind alle beteiligten Personen und die Eltern bei der Lösung einzubeziehen. Eltern und die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen begangen worden, soll die Schulleitung die Polizei informieren.

Bei Ordnungsmaßnahmen in der Grundschule (Klasse 1 bis 4) und den Sekundarstufen I und II (Jahrgangsstufen 5 bis 13) sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und deren Eltern vorher zu hören. Hierzu können Eltern und Schülerinnen und Schüler eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens hinzuziehen. An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen in der Klassenkonferenz (schriftlicher Verweis, Ausschluss vom Unterricht oder einer Schulfahrt, Umsetzung in eine Parallelklasse, Androhung einer Überweisung oder die Überweisung an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss und Entlassung aus der allgemein bildenden Schule) nimmt die Vertretung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nur auf Wunsch der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und ihrer bzw. seiner Eltern teil.

In dringenden Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Recht, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig von der Teilnahme am Unterricht auszuschließen.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 49 und 61.)

Es kann durchaus sein, dass die Sichtweisen von Lehrerinnen und Lehrern und die Sichtweise von Eltern in Erziehungsfragen nicht übereinstimmen. Es kommt Ihrem Kind zugute, wenn Schule und Elternhaus die unterschiedlichen Auffassungen voneinander kennen. Nehmen Sie deshalb die Gesprächsmöglichkeiten wahr, damit Konflikte möglichst gar nicht erst entstehen oder gemeinsam Lösungen bei Konflikten gefunden werden können.

## ... zu den Rechtsbehelfen gegen schulische Entscheidungen

---

Im Laufe eines Schuljahres werden in der Schule eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt und Entscheidungen getroffen, die unmittelbar die Schülerinnen und Schüler betreffen, wie Einschulung, Eintragungen ins Klassenbuch, Ausflüge und Klassenfahrten, Noten im Unterricht für mündliche oder schriftliche Leistungen, erzieherische Maßnahmen, Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten, Einstufung in Kurse, Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Versetzungsentscheidungen, mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen.

Bezweifeln Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern die Richtigkeit einer Entscheidung oder sind sie mit ihr nicht einverstanden, so können sie eine Überprüfung der Entscheidung fordern. Grundsätzlich unterliegt jede schulische Entscheidung einer Überprüfung. Es gibt vier Möglichkeiten, die Überprüfung einer schulischen Maßnahme zu veranlassen:

### 1. **Gegenvorstellung**

Mit einer Gegenvorstellung erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, dass sich die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, erneut mit der Angelegenheit befassen und die getroffene Entscheidung überprüfen muss. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schule bzw. der Schulleitung bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist diese zuständig.

### 2. **(Sach-)Beschwerde**

Mit einer Sachbeschwerde richten sich die Betroffenen an die nächsthöhere Verwaltungsebene: Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schulaufsicht bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.

### 3. **Dienstaufsichtsbeschwerde**

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder eines sonstigen Mitarbeiters bzw. einer sonstigen Mitarbeiterin der Schule. Alle Dienstaufsichtsbeschwerden werden zentral von der Personalabteilung im Amt für Verwaltung der Behörde für Bildung und Sport bearbeitet.

### 4. **Widerspruch**

Gegen wesentliche Entscheidungen der Schule, z.B. Nichtversetzen oder Aufnahme in eine Sonderschule, können die Betroffenen Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch wird dem Widerspruchsausschuss zur Bearbeitung übergeben. Der Widerspruchsausschuss wird bei der Rechtsabteilung im Amt für Verwaltung gebildet und überprüft die getroffene Entscheidung in einem förmlichen und bei Zurückweisung kostenpflichtigen Verfahren.

## ... zu den Lernmitteln

---

Ab dem Schuljahr 2005/06 werden die Eltern in Hamburg verpflichtet, die Schulbücher selbst zu kaufen. Sofern die Eltern dies wünschen, können die Bücher aber auch gegen eine Gebühr („Büchergeld“) von der Schule zur Verfügung gestellt werden.

Für Förderberechtigte wie z.B. Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Bücher kostenlos. Jede Schule legt auf der Grundlage des Hamburgischen Schulgesetzes und der Lernmittelverordnung das genaue Verfahren selbst fest. Der Lernmittelausschuss an jeder Schule beschließt, welche Bücher und andere Lernmittel (Lern-Software, Arbeitshefte usw.) im nächsten Schuljahr benötigt werden. Dabei muss er bestimmte Höchstgrenzen bei den Kosten beachten. Der Lernmittelausschuss besteht aus dem Schulleiter/der Schulleiterin, drei weiteren Lehrkräften, zwei Eltern und zwei Schülern (an Grundschulen und an beruflichen Schulen ist die Zusammensetzung etwas anders).

(Näheres erfahren Sie in der Schule Ihres Kindes.)

Sie als Eltern haben Einfluss auf die Schwerpunkte der Schule! Sagen Sie ihren gewählten Elternvertretern, was Sie gut finden und was verstärkt werden soll. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Schule die Umsetzung ihres Schulprogramms regelmäßig überprüft. Die Elternvertretung ist an diesem Prozess beteiligt.

## Kennen Sie das Schulprogramm Ihrer Schule?

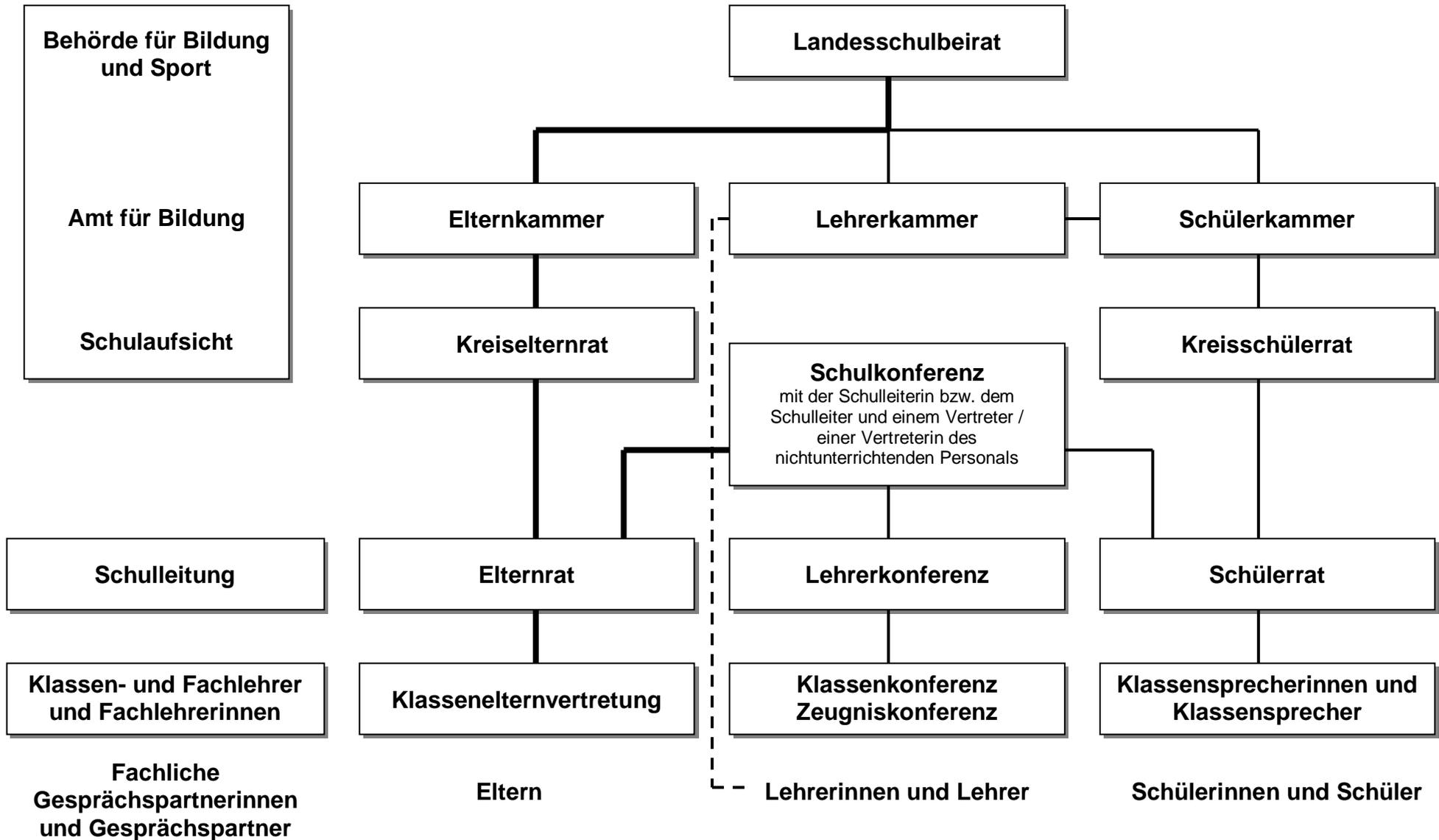
---

Die Lehrkräfte in den Hamburger Schulen sind pädagogisch und fachlich sehr gut ausgebildet, um die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Lernweg zu begleiten. Eine gute Schule ist also gekennzeichnet durch eine gute Arbeit in der Klasse. Aber das genügt nicht. Die Schule ist ein soziales System, an dem alle Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler und auch deren Eltern beteiligt sind: Sie alle bringen Erfahrungen, Ziele und Wünsche mit. Diese Vorstellungen von einer „guten Schule“ können sehr unterschiedlich sein. Gut ist eine Schule, wenn alle Beteiligten zusammenwirken und sich über pädagogische Schwerpunkte verständigen.

Jede Hamburger Schule hat ein individuelles Schulprogramm erarbeitet. Fragen Sie nach bei der Schulleitung oder beim Elternrat. Das Schulprogramm ist ein Arbeitsprogramm für mehrere Jahre. Es enthält Ziele, die sich die Schulgemeinschaft gesetzt hat, und nennt auch die Schritte, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Im Schulprogramm finden Sie Aussagen über den Unterricht, aber auch über das Schulleben, die Organisationsstrukturen und die Kommunikation der Beteiligten untereinander. Nach einigen Jahren wird in der Schule Bilanz gezogen:

- Hat sich die Ausgangslage verändert? Gibt es neue Anforderungen an die pädagogische Arbeit in der Schule?
- Besteht weiterhin Konsens über die wesentlichen Unterrichts- und Erziehungsfragen?
- Haben sich verabredete Maßnahmen bewährt? Sind die verabredeten Ziele erreicht worden?
- Was muss verändert werden?

# Schulische Gremien im Überblick



# Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Eltern

## ... in der Klasse

---

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertreter.

Die beiden Elternvertreterinnen und -vertreter haben die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse untereinander und mit den Lehrkräften, die in der Klasse unterrichten, zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen,
6. als stimmberechtigte Mitglieder an den Klassenkonferenzen teilzunehmen; in dieser Funktion wirken sie beratend bei allen Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind,
7. die Leitung der Elternabende zu übernehmen, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.

Die Klassenelternvertretung soll vor der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder vor deren Verlegung gehört werden.

Die Elternabende finden mindestens zweimal jährlich, im Übrigen auf Verlangen der Elternvertretung oder eines Viertels der Eltern, statt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt mindestens eine Woche vorher zum Elternabend ein. Der Termin soll mit den Klassenelternvertreterinnen und -vertretern abgeprochen werden.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 69, 70 und 71.)

Eltern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, können aktiv an der Gestaltung ihrer Schule mitwirken. Sie haben das Recht, sich an der Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter zu beteiligen, ebenso können sie sich als Elternvertreterin oder -vertreter zur Wahl stellen.

## ... in der Klassenkonferenz

---

Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie findet mindestens zweimal im Schuljahr statt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind:

1. die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer,
3. alle Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher.

Gemeinsam besprechen die stimmberechtigten Mitglieder fachliche und pädagogische Fragen und vereinbaren Regelungen über die Hausaufgaben und die schriftlichen Arbeiten. Die Klassenkonferenz berät und beschließt auch über Ordnungsmaßnahmen bei Erziehungskonflikten.

## ... in der Zeugiskonferenz

---

An Zeugiskonferenzen nehmen die beiden Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher und die beiden Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertreter nicht teil. Sie erhalten aber vor der Konferenz Informationen zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und zur Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse und können dazu Stellung nehmen.

In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen werden die im Unterricht erbrachten Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet und gegebenenfalls die erreichten Abschlüsse beurkundet. Die Leistungen der Kinder werden in den Klassen 1 und 2 stets in Lernentwicklungsberichten (Berichtszeugnissen), in den Klassen 3 und 4 durch Noten (Zensuren) bewertet. In Deutschland werden Noten von 1 bis 6 erteilt.

Sollte es Ihnen als Eltern schwer fallen, die Lernentwicklungsberichte richtig einzuschätzen, so erläutert Ihnen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer Ihres Kindes die Aussagen.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 42, 44 und 62.)

In den integrierten Gesamtschulen wird neben den Noten 1 bis 6 ab Klasse 6, 7 oder 8 in den Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch das jeweilige Kursniveau angegeben; dabei bedeutet Kurs I „oberes Leistungsniveau“, Kurs II bedeutet „grundlegende Leistungsanforderungen“.

Ab Jahrgangsstufe 9 wird für alle Fächer (außer Sport) eine erweiterte Notenskala verwendet, die die Noten B1 bis B4 und von A1 bis A6 umfasst. Dabei steht A für grundlegende Anforderungen und B für erweiterte (gymnasiale) Anforderungen.

Nähere Informationen zur Leistungsbewertung, zu den Noten (Zensuren) der allgemein bildenden Schulen und zu den Zeugnissen der integrierten Gesamtschulen finden Sie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemein bildenden Schulen oder erhalten Sie bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer Ihres Kindes. Die Übersicht finden Sie auf Seite 16.

## Definition der Zeugnisnoten

1 = sehr gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderung in besonderem Maß.
2 = gut	Die Leistung entsprechen voll den Anforderungen.
3 = befriedigend	Die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen.
4 = ausreichend	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
5 = mangelhaft	Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
6 = ungenügend	Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

## ... im Elternrat

Der Elternrat vertritt die Eltern einer Schule. Die von ihm erarbeiteten Standpunkte sollen bei der Entscheidungsfindung in der Schulkonferenz berücksichtigt werden, beispielsweise bei der Beratung des Schulprogramms. Zu den Aufgaben des Elternrats gehören:

1. Informieren der Eltern oder der Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz; der Elternrat kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
2. Zusammenwirken mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat in Bildungs- und Erziehungsfragen der Schule und
3. Eintreten für die Interessen der Schule im Stadtteil in Übereinstimmung mit der Schulkonferenz.

Elternratsmitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind, haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn Themen behandelt werden, die auch in der Schulkonferenz beraten werden.

Die Mitglieder des Elternrats werden in jedem neuen Schuljahr spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und -vertreter oder – im Fall der Verhinderung – deren Vertreterinnen und Vertreter (Ersatzmitglieder) gewählt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder des Elternrats und die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Elternrates berechtigt. Der Elternrat kann auch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann beschließen, schulöffentlich zu tagen.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 72 bis 74.)

## ... in der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung und tagt mindestens viermal im Jahr schulöffentlich. Ihr gehören die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die gewählten Mitglieder des Elternrats und der Lehrerkonferenz an und in den Sekundarstufen I und II (Klassen 5 bis 13) die gewählten Mitglieder des Schülerrats. Außerdem ist das nichtunterrichtende Personal (Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hausverwaltung oder des Schulbüros) mit einer Stimme vertreten. Die Zahl der Mitglieder in der Schulkonferenz ist von der Größe der Schule abhängig.

Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz sowie in den Berufsschulen auch der Schulbeirat können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, entscheidet die Schulkonferenz über das Schulprogramm und Anträge an das Amt für Bildung auf:

- Einrichtung einer Integrationsklasse,
- Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule,
- Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung,
- Führung der Schule als Ganztagschule,
- Einrichtung von Betreuungsangeboten, z.B. „Pädagogischer Mittagstisch“ oder „Hort in der Schule“,
- die Namensgebung der Schule sowie
- Einrichtung einer Vorschulklasse.

Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- die Hausordnung,
- Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote für Schülerinnen und Schüler,
- Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
- schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltung sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
- Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,

- Grundsätze für die Überlassung von Schulräumen an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
- Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern sowie
- die Form der Anhörung der Elternvertreterinnen und -vertreter und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
- Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung stehen,
- Grundsätze für soziale Maßnahme nach § 49 Absatz 4 Satz 3.

Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

- vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
- vor der Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,
- vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 52 bis 56.)

### **... im Kreiselternrat und in der Elternkammer**

Die Elternräte der Schulen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Kreiselternrat. Das ist die Vertretung der Eltern auf Schulkreisebene.

Die Elternkammer ist das höchste Mitwirkungs-gremium der Hamburger Elternschaft. Voraussetzung für die Wahl in dieses Gremium ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer Schule.

(Näheres hierzu finden Sie im HmbSG in den Paragraphen 75 und 81.)

### **... im Landessschulbeirat**

Der Landessschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen und der mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er besteht aus den Vorsitzenden und zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertreterinnen und Vertretern bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, das Arbeitsamt, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen u.a.

Der Landessschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der zuständigen Behörde Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in Paragraph 83.)

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der schulischen Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung wird schriftlich festgehalten. Ein Mitglied, das die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

(Näheres dazu finden Sie im HmbSG in Paragraph 105.)

### **Integrationsbeirat**

Der Integrationsbeirat wurde auf Beschluss des Hamburger Senats eingerichtet und bildet ein Forum für die an der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderer beteiligten Institutionen und die Interessenvertretungen von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie die öffentliche Verwaltung. Er besteht aus rund 50 Persönlichkeiten verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und unterschiedlicher Herkunft. Kontakt siehe Seite 21.

# Rat und Tat

## Wohin bei Fragen rund um das Thema Schule?

---

Eltern sowie Schülerinnen und Schülern stehen in der Schule vielfältige Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung, sei es bei Fragen zur Schullaufbahn, bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten oder auch bei speziellen Fördermaßnahmen. Ergänzt werden diese Beratungsmöglichkeiten durch außerschulische Beratungsangebote.

Wir haben Ihnen hier eine Liste von Einrichtungen zusammengestellt, die Ihnen außerhalb der Schule mit Rat und Tat weiterhelfen können.

### Behörde für Bildung und Sport,

Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
Frau Büchel, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
Tel. 4 28 63 – 3559, Fax: 4 28 63 – 3027  
E-Mail: [Helga.Buechel@bbs.hamburg.de](mailto:Helga.Buechel@bbs.hamburg.de)

### SchulInformationsZentrum

Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg (zweites Obergeschoss beim Fahrstuhl)  
Tel: 4 28 63 – 1930, Fax 4 28 63 – 4035

- Bewertung ausländischer Bildungsnachweise  
Herr Lamp, Tel. 4 28 63 – 2067
- Schullaufbahnberatung für ausländische Schülerinnen und Schüler  
Frau Rasmussen, Tel 4 28 63 – 3320
- Schullaufbahnberatung für berufliche Schulen: Berufsvorbereitungsjahr/  
Vorbereitungsjahr (BVJ, BVJ-M, VJ-M)  
Projekt „Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger“ (QUAS)  
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg, Tel. 4 28 63 – 1933

### Beratungsstelle Gewaltprävention

Grabenstraße 32, 20357 Hamburg, Tel. 4 28 896 – 100, Fax: 4 28 896 – 170

### Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS)

Eine Liste der Ansprechpartner/innen erhalten Sie über das  
SchulInformationsZentrum Tel. 4 28 63 – 1930, Fax 4 28 63 – 4035

### Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Beratungsfeld Deutsch als Zweitsprache/Herkunftssprachlicher Unterricht  
Marita Müller-Krätzschmar – Bilge Yörenc, Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg  
Tel.: 4 28 01-3711/ -2902, Fax: 4 28 01-2799  
E-Mail: [Marita.Mueller-kraetzschmar@li-hamburg.de](mailto:Marita.Mueller-kraetzschmar@li-hamburg.de),  
[Bilge.Yoenc@li-hamburg.de](mailto:Bilge.Yoenc@li-hamburg.de),  
Internet: [www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de)  
Sprechzeit: Do, 14.00-15.30 Uhr

### Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Beratungsfeld Interkulturelle Erziehung  
Regine Hartung – Dragica Brügel  
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg  
Tel.: 4 28 01-2129, -2192, Fax: 4 28 01-2799  
E-Mail: [Regine.Hartung@li-hamburg.de](mailto:Regine.Hartung@li-hamburg.de), [Dragica.Bruegel@li-hamburg.de](mailto:Dragica.Bruegel@li-hamburg.de)  
Internet: [www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de)  
(Suchbegriff: Beratungsfeld Interkulturelle Erziehung)  
Sprechzeit: Di, 14.00-15.00 Uhr

### Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Beratungsfeld Sexualerziehung/Geschlechtererziehung  
Beate Proll  
Hartsprung 23, 22529 Hamburg  
Tel.: 428 01-37 14, Fax: 428 01- 37 44  
E-Mail: [Beate.Proll@li-hamburg.de](mailto:Beate.Proll@li-hamburg.de)  
Internet: [www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de)  
Sprechzeit: Mi, 15.00-17.00 Uhr

### Integrationsbeirat

Management  
Doris Kersten  
Behörde für Soziales und Familie  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg  
Tel.: 428 63-3147, Fax: 428 63-2693  
E-Mail: [Doris.Kersten@bsf.hamburg.de](mailto:Doris.Kersten@bsf.hamburg.de)  
Beratung  
Nimla Heplevent  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Zimmer 844, 8. Etage  
Tel.: 4 28 63-2953, Fax: 4 27 97 01 17  
E-Mail: [Nimla.Heplevent@bsf.hamburg.de](mailto:Nimla.Heplevent@bsf.hamburg.de)  
Internet: [www.zuwanderung.hamburg.de](http://www.zuwanderung.hamburg.de)

## Berufsausbildung:

---

**Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit  
Hamburg – Berufsinformationszentrum**  
Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg  
Tel: 24 85-2099, Fax: 24 85-2333  
E-Mail: [Hamburg.BIZ@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg.BIZ@arbeitsagentur.de)  
Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Hamburg**  
Berufsberatung in den Stadtbezirken:

**Geschäftsstelle Altona - Berufsberatung**  
Kieler Str. 39, 22769 Hamburg  
Tel: 3 80 14-214, Fax: 3 80 14-461  
E-Mail: [Hamburg-Altona.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg-Altona.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de)

**Geschäftsstelle Bergedorf - Berufsberatung**  
Johann-Meyer-Str. 55, 21031 Hamburg  
Tel: 7 25 76-259, Fax: 7 25 76-103  
E-Mail: [Hamburg-Bergedorf.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg-Bergedorf.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de)

**Geschäftsstelle Eimsbüttel - Berufsberatung**  
Eppendorfer Weg 24, 20259 Hamburg  
Tel: 4 31 99-230, Fax: 4 31 99-431  
E-Mail: [Hamburg-Eimsbüttel.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg-Eimsbüttel.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de)

**Geschäftsstelle Harburg - Berufsberatung**  
Neue Str. 50, 21073 Hamburg  
Tel: 7 67 44-210, Fax: 7 67 44-850  
E-Mail: [Hamburg-Harburg.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg-Harburg.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de)

**Geschäftsstelle Mitte - Berufsberatung**  
Norderstr. 103, 20097 Hamburg  
Tel: 24 85-2364, Fax: 24 85-1255  
E-Mail: [Hamburg-Mitte.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg-Mitte.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de)

**Geschäftsstelle Nord - Berufsberatung**  
Langenhorner Chaussee 92, 22415 Hamburg  
Tel: 5 32 07-222, Fax: 5 32 07-221  
E-Mail: [Hamburg-Nord.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg-Nord.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de)

**Geschäftsstelle Wandsbek - Berufsberatung**  
Wandsbeker Chaussee 220, 22089 Hamburg  
Tel: 2 02 02-274, Fax: 2 02 02-451  
E-Mail: [Hamburg-Wandsbek.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg-Wandsbek.Ausbildungsvermittlung@arbeitsagentur.de)

## Ausbildungsförderung:

---

**BQM- Beratungs- und Koordinierungsstelle zur beruflichen Qualifizierung  
von jungen Migrantinnen und Migranten**  
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg  
Tel.: 63 78 55-0, Fax: 63 78 55-99  
E-Mail: [kominek@kwb.de](mailto:kominek@kwb.de)  
Internet: [www.bqm-hamburg.de](http://www.bqm-hamburg.de)

**Hamburger Berufsbildungsatlas „Ichblickdurch.de“**  
Förderangebote für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in sieben Sprachen mit speziellen Tipps für junge Migranten.  
[www.ichblickdurch.de](http://www.ichblickdurch.de)

## Willkommen in Hamburg – Adressbuch Integrationsangebote für Zuwanderer

---

Dieses Adressbuch führt Sie zu Institutionen und Beratungseinrichtungen, die sich entweder gezielt an Zuwanderer wenden oder die oft von Zuwanderern in Anspruch genommen werden. Unter den einzelnen Stichworten finden Sie staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen. Behörden sind den Kapiteln jeweils vorangestellt und mit einem grauen Hintergrund kenntlich gemacht. Alle anderen Institutionen folgen dann in alphabetischer Reihenfolge. Neben aktuellen Kontaktadressen der Einrichtungen erhalten Sie Kurzbeschreibungen der angebotenen Leistungen sowie Hinweise auf Beratungssprachen und Informationsmaterialien.

Sie erhalten die Broschüre bei:

**Behörde für Soziales und Familie, Amt für Soziales und Integration**  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Zimmer 844, 8. Etage  
Tel.: 4 28 63 – 2953, Fax: 4 27 97 01 17

E-Mail: [Nimla.Heplevent@bsf.hamburg.de](mailto:Nimla.Heplevent@bsf.hamburg.de) Sie erhalten die Broschüre auch im Internet als Download: [www.zuwanderung.hamburg.de](http://www.zuwanderung.hamburg.de)

**Behörde für Bildung und Sport, SchullInformationsZentrum**  
Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg  
Tel.: 4 28 63 – 1930, Fax: 4 28 63 - 4035  
Internet: [www.bbs.hamburg.de](http://www.bbs.hamburg.de)

Weitere Informationsbroschüren rund um das Thema Schule erhalten Sie im Internet als Download: [www.bbs.hamburg.de/Service](http://www.bbs.hamburg.de/Service)

## **Impressum**

---

### **Herausgeber**

Behörde für Bildung und Sport  
Amt für Bildung  
Hamburger Straße 31  
22083 hamburg

### **Redaktion**

Barbara Beutner  
Helga Büchel  
Regine Hartung  
Gudula Mebus

### **Layout**

Barbara Beutner

### **Titelgrafik**

Arend Schmidt-Landmeier

### **Druck**

Behördendruckerei Hamburger Straße

**Hamburg 2005**